

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes: Neue Regeln, neues Problem, neue Lösung

Zunächst die gute Nachricht: Der Gesetzgeber hat die Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung von Kindern für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Personen neuerdings klar im Gesetz geregelt. Wirksam wurde diese Regelung zum 1. Januar 2015.

Krankengeld bei Erkrankung von Kindern gibt es immer dann, wenn ein Kind erkrankt ist, noch nicht 12 Jahre alt ist, der/die Krankenversicherte sich um dieses Kind kümmern muss, weil keine andere Person im Haushalt dazu zur Verfügung steht - und deswegen einen Einkommensverlust hat.

Das Krankengeld wird je versicherten Elternteil und je Kind für bis zu 10 Tage im Jahr gezahlt, bei Alleinerziehenden auch bis zu 20 Tage je Kind. Maximal sind allerdings für alle Kinder zusammen 25 Tage, bei Alleinerziehenden 50 Tage möglich. Die Regelung gilt auch für Pflegekinder und Enkel, wenn sie im Haushalt des Versicherten leben und von diesem überwiegend unterhalten werden.

Die Höhe des Krankengeldes richtet sich dabei nach dem für das jeweilige Jahr geschätzten Arbeitseinkommen, das der Beitragsberechnung bei der Künstlersozialkasse zu Grunde gelegt wurde, umgerechnet auf den Tag. Wer wenig meldet, bekommt also auch nur wenig Krankengeld.

Das Krankengeld wird bei der Krankenkasse beantragt, das entsprechende Formular („Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes“) findet sich auf den Internetseiten der meisten Krankenkassen.

Bislang war das Kinderkrankengeld nur für diejenigen Freien wirklich klar geregelt, die über ihren Auftraggeber (meist eine Rundfunkanstalt) als Beschäftigte in der Krankenversicherung versichert waren. Bei Freien, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren, gab es immer wieder Fälle, bei denen einzelne Krankenkassen die Auszahlung verweigerten. Oft löste erst eine Intervention des DJV-Rechtsschutzes die Blockade der jeweiligen Kasse, wenn das Mitglied sich überhaupt an den DJV gewendet hatte.

Die Änderungen beim Kinderkrankengeld bringen dagegen für die bisher unproblematische Gruppe der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Freien eine Regelung, die bei einigen Rundfunkanstalten zu Problemen geführt hat.

Darum geht es: Ab dem 1.1.2015 wird für die Berechnung von Kinderkrankengeld bei denjenigen, die als "Beschäftigte" versichert werden, nicht mehr nach dem vor der Erkrankung erzielten Gehalt oder Honorar berechnet, sondern nach dem, welches während der Krankheit **ausgefallen** ist.

Für Angestellte und für Freie, die in Schichten arbeiten oder sonst für die Zeit der Erkrankung schon verbindliche Aufträge hatten, kann der Arbeit- oder der Auftraggeber der Krankenkasse in der Regel unproblematisch bescheinigen, wie hoch das Gehalt oder Honorar gewesen wäre. Wer jedoch keinen festen Einsatz nachweisen kann, bekommt bei dieser neuen Berechnung, mit der der Gesetzgeber nach eigenem Bekunden das Kinderkrankengeld „transparenter, gerechter und unbürokratischer“ machen wollte, Probleme. Mit Ablehnungen oder zumindest aufwändiger Korrespondenz muss gerechnet werden.

An mindestens einer Rundfunkanstalt gab es bereits den Fall, dass die Redaktionsleitung die Bestätigung nicht erteilen wollte. Begründung: Es könne nicht gesagt werden, ob und vor allem mit welchem Honorar die Mitarbeiterin eingesetzt worden wäre, das wäre von der Aktualität und den entsprechenden Themenangeboten der Mitarbeiterin abhängig gewesen. Da die freie Mitarbeiterin aber gar kein Thema angeboten hatte (sie kümmerte sich um das Kind), konnte die Redaktionsleitung gar nicht bestätigen, wie hoch ihr Ausfall am Ende war.

Doch für diese Problematik gibt es jetzt eine Lösung: In den Ausfüllhinweisen zur Entgeltbescheinigung ist unter Punkt 3.1 geregelt, dass **“bei schwankendem Monatsentgelt (z. B. Stück- oder Akkordlohn) der Durchschnittsbetrag der Arbeitsentgelte der letzten drei Kalendermonate vor der Freistellung”** Berechnungsgrundlage sein soll.

Die Rundfunkanstalt muss also zunächst die Honorare der letzten drei Monate be-

rechnen und diesen Betrag wieder durch die Zahl der Tage teilen, in denen der/die Freie für den Sender als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/r tätig war. Der sich hieraus ergebende durchschnittliche Tagesverdienst ist dann mit der Zahl der Tage zu multiplizieren, während derer eine Krankheitsbetreuung des Kindes erfolgt ist.

Diese Auffassung ist keinesfalls “konstruiert”, sondern hat eine klare Grundlage. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV Spitzenverband) hat diese Dreimonats-Berechnung in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt und will sie - nachdem der DJV die Probleme der Freien angesprochen hatte - auch auf freie Mitarbeiter an Rundfunkanstalten anwenden.

Klar ist allerdings, dass bei solchen Freien, die eine bestimmte (Höchst-)Zahl von Tagen („Prognose-Tage“) an der Rundfunkanstalt arbeiten dürfen, diese monatliche Höchstzahl auch wirklich nicht erreicht wurde.

Beispiel 1:

Freier Mitarbeiter A betreut sein krankes Kind, das zehn Jahre alt ist. Er hat normalerweise eine „Prognose“ von acht Tagen, darf also im Monat nur acht Tage arbeiten. Wenn er wegen der Krankheitsbetreuung im ganzen Monat z.B. nur noch auf zwei Tage Tätigkeit für die Anstalt kommt, kann er sechs Tage Kinderkrankengeld geltend machen.

Beispiel 2:

Freie Mitarbeiterin B betreut ihr krankes Kind, das sechs Jahre alt ist. Sie hat normalerweise eine „Prognose“ von zehn Ta-

gen, darf also im Monat nur zehn Tage für die Rundfunkanstalt arbeiten. Wenn sie das Kind vom 1.-15. des Monats betreut, dann aber, nachdem das Kind gesund ist, in der zweiten Monatshälfte tatsächlich noch zehn Einsätze erhält, kann sie kein Kinderkrankengeld geltend machen.

Mitglieder, die trotz dieser Regelung Probleme mit der Rundfunkanstalt haben, sollten sich an den DJV wenden, um den Anspruch durchzusetzen.

Wichtig ist dabei, dass innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Krankenkasse eingelegt werden muss.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)